

**Richtlinien für die Förderung des Sports in der Stadt Dülmen
(Sportförderungs-Richtlinien) vom 06.07.2017 – in der Fassung
vom 27.06.2019**

Gliederung:

1. Zielsetzung städtischer Sportförderung.....	2
2. Empfänger der Förderung	3
3. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen	3
4. Sportförderung durch sportförderliche Bereitstellung.....	4
4.1 städtischer Flächen	4
4.2 städtischer Turn- und Sporthallen	4
5. Sportförderung durch Gewährung von Zuschüssen	4
5.1 für die Unterhaltung der vereinseigenen und übertragenen Sportanlagen.....	4
5.2 für die Pflege der vereinseigenen und übertragenen Sportplätze.....	5
5.3 für die Förderung des Vereinsbetriebes	5
5.4 für die Förderung von Kinder- und Jugendarbeit.....	5
5.5 aus Anlass von Vereinsjubiläen	6
5.6 für Veranstaltungen	6
5.7 für die Förderung des Leistungssports.....	6
5.8 für die Beschaffung von vereinseigenen Sport- und Pflegegeräten ..	6
5.9 für innovative Projekte	7
5.10 für die Schwimmausbildung.....	7
6. Sportförderung für bauliche Maßnahmen an den vereinseigenen und übertragenen Sportanlagen	7
6.1 Voraussetzungen	7
6.3 Antragsverfahren.....	9
7. Inkrafttreten.....	10
Anlage: Hallennutzungsgebühren	11

1. Zielsetzung städtischer Sportförderung

- 1.1 Die Stadt Dülmen erkennt die besondere gesundheitliche, pädagogische und soziale Funktion des Sports in seinen vielfältigen Ausprägungen wie Schulsport, Vereinssport, Freizeit- und Breitensport sowie Leistungssport an. Alle diese Formen haben ihre spezifische Bedeutung und ergänzen sich gegenseitig.
- 1.2 Generelles Ziel der Stadt Dülmen ist es, die Selbstverwaltung und -bestimmung der lokalen Sportorganisationen unter dem Dachverband des Stadtsportrings Dülmen e.V. weiter zu unterstützen und zu fördern.
- 1.3 Die Stadt entspricht ihrer übernommenen Verantwortung durch Sport fördernde Maßnahmen in eigener Trägerschaft und darüber hinaus im Rahmen ihrer Möglichkeiten durch Bereitstellung von Haushaltsmitteln.
- 1.4 Der ständig zunehmenden Bedeutung des Sports und der großen Zahl von Sporttreibenden steht gleichzeitig mitunter der Zwang zur Konsolidierung aller öffentlichen Haushalte (Bund, Land, Stadt) gegenüber.
- 1.5 Aus dem Verhältnis wachsender Förderbedürfnisse des Sports zur begrenzten Finanzkraft der Stadt entstehende Zielkonflikte können nur durch verständnisvolle Zusammenarbeit gelöst werden. Grundsätze dafür werden wie folgt gesehen:
 - Mit allen Einrichtungen und Mitteln, die der Sportausübung und Sportförderung dienen, ist verantwortungsvoll, gerecht und sparsam umzugehen.
 - Im Rahmen einer verantwortlichen Einnahme- und Ausgabewirtschaft sind Existenzsicherung und Entwicklungschancen des Sports in Sportvereinen das sportpolitische Ziel.
- 1.6 Die Stadt Dülmen verfolgt diese Grundsätze im Zusammenwirken mit dem Stadtsportring Dülmen e.V. und allen Bedarfsträgern des Sports in dieser Stadt.

2. Empfänger der Förderung

Empfänger der Sportförderung sind folgende Sportorganisationen:

- Stadtsportring Dülmen e.V.
- Gemeinnützig anerkannte Sportvereine, die ihren Sitz in Dülmen haben und dem Stadtsportring Dülmen e.V. angehören und deren Fördervereine.

3. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

- 3.1 Eine Förderung ist in dem Maße möglich, soweit sonstige Zuschussmöglichkeiten ausgeschöpft werden und ein Eigenanteil erbracht wird.
- 3.2 Eine Förderung erfolgt, sofern der Empfänger der Zuwendung im Bedarfsfalle die Sportanlage kostenlos dem Schulsport und/oder anderen Sportvereinen zur Mitbenutzung zur Verfügung stellen.
- 3.3 Sportförderungsmittel werden auf schriftlichen Antrag bewilligt. Für begonnene Maßnahmen werden Zuschüsse in der Regel nicht gewährt. Genehmigungen zum förderungsunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginn sind möglich, wenn die Maßnahme grundsätzlich förderungswürdig ist. Aus der Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn leitet sich kein Anspruch auf Zuschussgewährung her.
- 3.4 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- 3.5 Die ausgezahlten Sportförderungsmittel sind zurückzuzahlen, wenn die Gelder nicht zweckentsprechend verwendet worden sind, im Antrags-, Auszahlungs- oder Abrechnungsverfahren falsche Angaben gemacht worden sind oder wenn sonstige Gründe vorliegen, die eine Rückzahlung rechtfertigen.
- 3.6 Die zu fördernde Sportstätte/Maßnahme darf nicht überwiegend gewerblichen Zwecken dienen (z.B. Fitnessstudio, Soccerhalle etc.).

4. Sportförderung durch sportförderliche Bereitstellung

4.1 städtischer Flächen

Für die Dauer der sportförderlichen Nutzung stellt die Stadt den Sportvereinen Flächen für die vereinseigenen und übertragenen Sportanlagen zu sportförderlichen Konditionen zur Verfügung.

4.2 städtischer Turn- und Sporthallen

Außerhalb der schulischen Bedarfszeiten stellt die Stadt den Dülmener Sportorganisationen die städtischen Turn- und Sporthallen zu sportförderlichen Konditionen zur Verfügung.

Über die als Anlage festgelegte Höhe des Sportförderungsanteils an den für die außerschulische sportliche Nutzung entstehenden Kosten entscheidet der Sportausschuss.

5. Sportförderung durch Gewährung von Zuschüssen

5.1 für die Unterhaltung der vereinseigenen und übertragenen Sportanlagen

Für die Unterhaltung der vereinseigenen und übertragenen Sportanlagen werden den Sportvereinen Fördergelder durch die Stadt Dülmen zur Verfügung gestellt.

Die Sportanlagen müssen den Erfordernissen der jeweiligen Sportart entsprechen. Insofern ist die Verwendung bis zum 01.10. eines Jahres formlos gegenüber den Stadtsportring Dülmen e.V. nachzuweisen.

Die Förderung erfolgt im Wege der Übertragung an den Stadtsportring Dülmen e.V. Dieser gewährt die Zuschüsse im Namen der Stadt Dülmen an die Sportvereine nach Maßgabe der allgemeinen Förderbestimmungen gem. Ziff. 3 dieser Richtlinien auf der Grundlage eines Kriterienkatalogs unter besonderer Gewichtung der Vereinsstrukturen und -belastungen (pauschales Punktesystem).

Der Kriterienkatalog wird nach Beteiligung des Stadtsportrings Dülmen e.V. durch den Sportausschuss beschlossen. Der Stadtsportring Dülmen e.V. berichtet über die Auszahlung und Verwendung der Mittel einmal jährlich im Sportausschuss.

5.2 **für die Pflege der vereinseigenen und übertragenen Sportplätze**

Für die Pflege der vereinseigenen und übertragenen Sportplätze (Großspielfelder) werden den Sportvereinen jährliche Budgets auf der Grundlage definierter Leistungsbeschreibungen bereitgestellt. Hiervon ausgenommen ist die generelle Pflege der Kunstrasenplätze, diese hat durch die Sportvereine in eigener Verantwortung zu erfolgen. Die Kosten für die einmal jährliche durchzuführende Intensivpflege bzw. –reinigung der Kunstrasenplätze bzw. Kunststoffflächen wird durch die Stadt übernommen.

5.3 **für die Förderung des Vereinsbetriebes**

Für den Vereinsbetrieb und die sportliche Entwicklung, insbesondere für den Trainings- und Übungsbetrieb, werden den Sportvereinen Fördergelder durch die Stadt Dülmen zur Verfügung gestellt.

Die Förderung erfolgt im Wege der Übertragung an den Stadtsportring Dülmen e.V. Dieser gewährt die Zuschüsse im Namen der Stadt Dülmen an die Sportvereine nach Maßgabe der allgemeinen Förderbestimmungen gem. Ziff. 3 dieser Richtlinien auf der Grundlage eines Kriterienkatalogs unter besonderer Gewichtung der sportlichen Aktivitäten, Vereinsarbeit, ggf. auch in Anlehnung an die Strukturen des Landessportbundes zur Förderung der Übungsleitertätigkeiten in den Sportvereinen.

Der Kriterienkatalog wird nach Beteiligung des Stadtsportrings Dülmen e.V. durch den Sportausschuss beschlossen. Der Stadtsportring Dülmen e.V. berichtet über die Auszahlung und Verwendung der Mittel einmal jährlich im Sportausschuss.

5.4 **für die Förderung von Kinder- und Jugendarbeit**

Die Kinder- und Jugendarbeit von Sportvereinen ist ein wesentlicher Beitrag zur Entwicklung eines Kindes. Sportliche Aktivitäten fördern zudem die motorischen Fähigkeiten und tragen zu einer positiven Entwicklung der Persönlichkeit bei. Um dieses zu bekräftigen, werden den Sportvereinen durch die Stadt Dülmen für Kinder- und Jugendarbeit zweckgebunden Mittel zur Verfügung gestellt.

Die Förderung erfolgt ebenfalls im Wege der Übertragung an den Stadtsportring Dülmen e.V., welcher die Zuschüsse im Namen der Stadt Dülmen an die Sportvereine nach Maßgabe der allgemeinen Förderbestimmungen gem. Ziff. 3 dieser Richtlinie auf der Grundlage eines Kriterienkatalogs unter besonderer Gewichtung der Kinder- und Jugendarbeit in den Sportvereinen gewährt.

Der Kriterienkatalog wird nach Beteiligung des Stadtsportrings Dülmen e.V. durch den Sportausschuss beschlossen. Der Stadtsportring Dülmen e.V. berichtet über die Auszahlung der Mittel einmal jährlich im Sportausschuss.

5.5 **aus Anlass von Vereinsjubiläen**

Die Stadt Dülmen gewährt auf Antrag aus Anlass von Vereinsjubiläen den betreffenden Sportvereinen folgende Zuschüsse:

	bis 200 Mitglieder	bis 500 Mitglieder	bis 1.000 Mitglieder	über 1.000 Mitglieder
Jubiläum im 25-Jahres- Rythmus	150 Euro	200 Euro	250 Euro	300 Euro

Der Jubiläumszuschuss ist für einen sportlichen Zweck zu verwenden. Die Abteilung Sportförderung zahlt nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises den Zuschuss aus.

5.6 **für Veranstaltungen**

Die Stadt Dülmen zahlt auf Antrag für Sportveranstaltungen Zuschüsse, die in Dülmen durchgeführt werden und das Ziel haben, den Sport in seiner Gesamtheit weiter zu beleben und als positiven Image-Faktor erlebbar werden zu lassen. Dies sind schwerpunktmäßig nationale und internationale Wettbewerbe mit Meisterschaftscharakter. Der Zuschuss beträgt in der Regel 50,- Euro je Veranstaltungstag. Anträge werden von der Abteilung Sportförderung geprüft und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bewilligt und ausgezahlt.

5.7 **für die Förderung des Leistungssports**

Die Stadt Dülmen gewährt für die Teilnahme an nationalen und internationalen Meisterschaften auf Antrag Fahrtkostenzuschüsse. Die Fahrtkostenzuschüsse setzen sich aus einem Tagegeld (je Wettkampftag) in Höhe von 5,- Euro je Teilnehmer und einer Kilometerpauschale (0,30 Euro je km Dülmen – Wettkampfort – Dülmen x 50 %) zusammen. Nur in begründeten Einzelfällen (z.B. internationale Sportveranstaltung) kann eine Pauschale gewährt werden. Anträge werden von der Abteilung Sportförderung geprüft und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bewilligt und ausgezahlt.

5.8 **für die Beschaffung von vereinseigenen Sport- und Pflegegeräten**

Die Stadt Dülmen unterstützt die Beschaffung von vereinseigenen Sport- und Pflegegeräten. Anträge können unterjährig formlos bei der Abteilung Sportförderung eingereicht werden. Dem Antrag sind in der Regel drei vergleichbare Angebote beizulegen. Bei Beschaffungen bis 500 Euro kann das Beibringen von drei Angeboten unterbleiben, die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind jedoch zu beachten. Der Fördersatz beträgt 50 % der Fremdkosten. Anträge werden von der Abteilung Sportförderung geprüft und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bewilligt und nach der Beschaffung (Rechnung und Zahlungsbeleg sind einzureichen) ausgezahlt.

Positive Anträge werden von der Abteilung Sportförderung geprüft und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bewilligt und ausgezahlt. Sollten Anträge nicht vollumfänglich bewilligt oder abgelehnt werden, ist der Stadtsportring Dülmen e.V. zu beteiligen.

Der Sportausschuss erhält jährlich eine Übersicht der geförderten Maßnahmen.

5.9 **für innovative Projekte**

Um Dülmener Sportvereine in die Lage zu versetzen, schneller und gezielt sinnvoll sportliche Strukturveränderungen zu verwirklichen, können auf Antrag neben den anderen Möglichkeiten dieser Richtlinie Zuschüsse gewährt werden.

Gefördert werden Projekte, die ausgewählte Problemlagen in der Jugendpflege, der gesundheitlichen Prävention und Rehabilitation, des Zusammenlebens von deutschen und ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern, des Breitensports oder der Sportentwicklung und Bewegungsraumsituation im und mit dem Medium des Sports aufgreifen.

Anträge werden unter Beteiligung des Stadtsportring Dülmen e.V. von der Abteilung Sportförderung geprüft und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bewilligt und ausgezahlt.

5.10 **für die Schwimmausbildung**

Die Schwimmausbildung ist ein wesentlicher Beitrag zur Entwicklung eines Kindes. Um dieses zu unterstützen, erhalten Sportvereine jeweils 25,- Euro für die Abnahme der Schwimmabzeichen Seepferdchen und Bronze. Hierdurch sollen die Sportvereine in die Lage versetzt werden, notwendige Übungsleiter auszubilden bzw. anzuwerben.

Die Sportvereine können anhand entsprechender Namenslisten zweimal jährlich Anträge einreichen. Diese werden von der Abteilung Sportförderung geprüft und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bewilligt und ausgezahlt.

6. **Sportförderung für bauliche Maßnahmen an den vereinseigenen und übertragenen Sportanlagen**

Die Stadt Dülmen hält die Förderung vereinseigener und übertragener Sportstätten im Sinne des Subsidiaritätsprinzips für eines der effektivsten Fördermittel der kommunalen Sportpolitik und gewährt Sportvereinen nach individueller Einzelfallprüfung für die Errichtung, den Umbau, die Erweiterung und außergewöhnlich belastende Instandsetzung vereinseigener und übertragener Sportstätten Baukostenzuschüsse, wenn die dafür erforderlichen Voraussetzungen vom antragstellenden Sportverein erfüllt werden. Dazu gehören auch umweltorientierte Handlungskonzepte bei der Durchführung des Sportbetriebes im Sinne einer freiwilligen Selbstverpflichtung sowie die Unterstützung und Umsetzung differenzierter Lösungsstrategien, die die jeweilige Form der Sportausübung als auch die lokale Situation berücksichtigen.

6.1 **Voraussetzungen**

- Geförderte Maßnahmen sollen sich sowohl an den Zielen der allgemeinen Sportentwicklung als auch an den Handlungsempfehlungen aus den Grundlagen der Sportentwicklung in Dülmen der Universität Wuppertal orientieren.
- Der städtische Zuschuss kann von der Gewährung anderer Zuschüsse, z.B. des Bundes, des Landes, des Landessportbundes und des Fachverbandes abhängig gemacht werden. In jedem Falle sind alle Möglichkeiten der Zuschussgewährung dieser Stellen voll auszuschöpfen.

6.2 Förderumfang

Sockelbetrag:

- Der städtische Zuschuss für die Errichtung, den Umbau, die Erweiterung, Renovierungen und für Verbesserungen beträgt 30 Prozentpunkte der Fremdkosten.

Zusatzförderung:

- Zusätzlich gewährt die Stadt Dülmen Sportvereinen nach individueller Einzelfallprüfung Zuschüsse, wenn von dem antragstellenden Sportverein folgende Voraussetzungen erfüllt werden:
 - Anteil Jugendliche
Der Anteil (Stichtag: zum 01.01. eines Jahres anhand der jährlichen Übersicht des Stadtsportings Dülmen e.V.) jugendlicher Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) gemessen an der Gesamtmitgliedschaft (aktive Mitglieder) beträgt:
 - 10 bis 20 % = zusätzliche 2,5 Prozentpunkte
 - 20 bis 30 % = zusätzliche 5,0 Prozentpunkte
 - > 30 % = zusätzliche 7,5 Prozentpunkte
 - für energetische Maßnahmen (zusätzliche 5 Prozentpunkte)
Die Maßnahme dient dazu, dass der Energieverbrauch für Heizung, Warmwasser oder Lüftung reduziert wird.
 - für Eigenleistungen
Der antragstellende Verein kann nachweisen, dass aufgrund von Eigenleistungen die Kosten für die Maßnahme um:
 - 5 bis 20 % unterhalb des günstigsten Angebotes liegen
=
zusätzlich die Hälfte der nachgewiesenen Prozentpunkte
 - > 20 % unterhalb des günstigsten Angebotes liegen
(bzw. keine Handwerkerleistungen in Anspruch genommen werden)
=
zusätzliche 10 Prozentpunkte
 - Maßnahmen die der Werterhaltung der Sportanlage dienen (zusätzliche 5 Prozentpunkte)
Als Richtschnur dienen hierzu die Gutachten der Außensportanlagen und der baulichen Infrastruktur vereinseigener und übertragener Sportstätten.
 - multifunktionale Nutzung der Maßnahme möglich (zusätzliche 5 Prozentpunkte)
Die beabsichtigte Maßnahme kann multifunktional genutzt werden, d.h. es sind mindestens drei Sportarten möglich.
 - Sportverein kann nachweisen, dass Maßnahme ohne Fremdkapital finanziert wird (zusätzliche 5 Prozentpunkte)
Für die Finanzierung des Anteils des Sportvereins wird kein Fremdkapital aufgenommen.

- Angebote für Nichtmitglieder (zusätzliche 5 Prozentpunkte)
Die durch die Maßnahme betroffene Abteilung des antragstellenden Sportvereins führt nachweislich Kursangebote für Nichtmitglieder durch oder stellt seit dieser Zeit seine vereinseigenen Sportstätten für Nichtmitglieder bzw. für die Durchführung solcher Angebote zur Verfügung.
- Kooperation zweier Sportvereine (zusätzliche 5 Prozentpunkte)
Durch die Maßnahme kann erzielt werden, dass mindestens zwei Sportvereine kooperieren und somit bei nur einer Sportstätte diese Maßnahme notwendig ist.
- sonstige Kooperationen (zusätzliche 5 Prozentpunkte)
Der antragstellende Sportverein führt in Kooperationen mit Kindergärten, Schulen und/oder Sozialeinrichtungen Sportangebote durch.
- Angebote für besondere Gruppen im Sport (zusätzliche 5 Prozentpunkte)
Der antragstellende Sportverein führt spezielle Angebote durch, die geeignet sind, folgende Gruppen
 - *Senioren (> 55 Jahre)*
 - *Menschen mit Behinderung*
 - *ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger**zur sportlichen Betätigung im Verein zu bewegen.*

Ein Sportverein kann maximal zusätzlich zum Sockelbetrag 30 Prozentpunkte an Förderung der Fremdkosten erhalten.

Kunstrasen-Projekte:

Der Fördersatz für Kunstrasen-Projekte beträgt 50 Prozentpunkte der Fremdkosten.

6.3 **Antragsverfahren**

6.3.1 **Vorhaben bis 10.000 Euro**

- Anträge können unterjährig eingereicht werden. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - kurze Beschreibung der Maßnahme und Planskizze
 - drei vergleichbare Angebote; bei Maßnahmen bis 500 Euro kann das Beibringen von drei Angeboten unterbleiben, die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind jedoch zu beachten.
 - Finanzierungsplan der Maßnahme
 - ggf. die notwendige Baugenehmigung / Statik
- Vollständig eingereichte Anträge werden von der Abteilung Sportförderung geprüft und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bewilligt. Sollten Anträge abgelehnt werden, ist der Stadtsportring Dülmen e.V. zu beteiligen. Nach Abwicklung einer Maßnahme (Rechnung/en und Zahlungsbeleg/e sind einzureichen) wird der Förderbetrag ausgezahlt. Es besteht die Möglichkeit, dass Abschlagszahlungen ausgezahlt werden. Der Sportausschuss erhält jährlich eine Übersicht der geförderten Maßnahmen.

6.3.2 **Vorhaben ab 10.000 Euro**

- Anträge sind bis zum 31.05. für das auf das Antragsjahr folgende Haushaltsjahr einzureichen (erstmal ab 2018). Im Antrag sind folgende für die Beurteilung notwendigen Unterlagen beizufügen:
 - kurze Beschreibung der Maßnahme und Planskizze
 - eine aussagekräftige Kostenschätzung
 - Finanzierungsplan der Maßnahme
 - Ausgabeübersichten (Haushaltspläne) der letzten beiden Jahre
 - Folgelastenberechnung

- Eine kürzere Antragsfrist kann nur in begründeten Einzelfällen eingeräumt werden, z. B. bei nicht absehbaren Instandsetzungen.

- Fristgerecht und vollständig eingereichte Anträge werden von der Abteilung Sportförderung vorgeprüft.

- Die Reihenfolge der zu bewilligenden Vereinsanträge soll sich nach folgenden Prioritätsstufen richten:
 - Prioritätsstufe 1: Unaufschiebbare und unabweisbare Maßnahmen zur Sicherung der Funktionsfähigkeit von Bauten und Anlagen, die eine erhebliche Bedeutung für den Sportverein haben.
 - Prioritätsstufe 2: Maßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit und zur Energieeinsparung.
 - Prioritätsstufe 3: Investitionen zur sportlichen Leistungssteigerung und als Voraussetzung für steigende Mitgliedschaft.

Unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Stadtsportrings Dülmen e.V., des Ergebnisses der Besprechung der Steuerungsgruppe Sportentwicklungsplanung und der abschließenden Beschlussfassung im Sportausschuss/Stadtverordnetenversammlung (durch Bereitstellung der Haushaltsmittel) erhält der Sportverein nach Vorlage von drei Vergleichsangeboten und der ggf. notwendigen Baugenehmigung einen Bewilligungsbescheid auf der Grundlage des wirtschaftlichsten Angebotes. Nach Abwicklung einer Maßnahme (Rechnung/en und Zahlungsbeleg/e sind einzureichen) wird der Förderbetrag ausgezahlt. Es besteht die Möglichkeit, dass Abschlagszahlungen ausgezahlt werden.

7. **Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten ab 01.01.2018 in Kraft*. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 14. Dezember 2006 außer Kraft.

*) aktualisierte Fassung lt. Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 27.06.2019

Anlage: Hallennutzungsgebühren

1. Regelmäßige Belegung / Trainingszeiten (überwiegend in der Woche)

- Das Nutzungsentgelt wird je Übungseinheit (45 min.) je Hallentrakt abgerechnet
- Der jeweilige Hallentrakt wird für ein halbes Jahr reserviert, d. h. pauschale Abrechnung für jeweils 26 Wochen, unabhängig von der tatsächlichen Belegung:
 - Das Winterhalbjahr umfasst den Zeitraum vom 01.10. bis 31.03. und das
 - Sommerhalbjahr den Zeitraum vom 01.04. bis 30.09.
- Staffelung der Entgelte:
 - Den Betrag in Höhe von 1,50 Euro zahlen die im Stadtsportring organisierten Vereine.
 - Für Einrichtungen (Kindergärten, Kinderwohnheim, etc.) und Weiterbildungseinrichtungen (VHS, FBS, etc.) gilt ein Beitrag von 3,00 Euro.
 - Der Regelbeitrag liegt bei 6,00 Euro, diesen entrichten z. B. private Gruppen und Betriebsgemeinschaften.

2. Belegung an Wochenenden (Wettkampfbetrieb)

- Entgelte für den Wettkampfbetrieb der Sportvereine an den Wochenenden:
 - Halbtagsveranstaltungen bis max. 5 Stunden: 5 Euro je Hallentrakt
 - Ganztagsveranstaltungen: 10 Euro je Hallentrakt
 - Einzelveranstaltungen sonstiger Nutzer außerhalb des regulären sportlichen Betriebes (z. B. Kindergeburtstag, kulturelle Veranstaltungen etc.) werden gesondert durch den zuständigen Fachbereich abgerechnet.

3. Belegung an Wochenenden (Turnierbetrieb)

- Turniere, die außerhalb des regelmäßigen Wettkampfsportes veranstaltet werden und ein weitergehendes ehrenamtliches Engagement erfordern, sind von der Entrichtung von Hallennutzungsgebühren befreit.